

Einfache Druckbehälter für Luft oder Stickstoff

Maximalfristen

Druckbehälteranlagen, die Druckgeräte i. S. EG-Richtlinie 87/404/EWG sind

Unter einem einfachen Druckbehälter im Sinne dieser Richtlinie ist jeder geschweißte Behälter zu verstehen, der einem relativen Innendruck von mehr als 0,5 bar ausgesetzt und zur Aufnahme von Luft oder Stickstoff bestimmt ist, jedoch keiner Flammeneinwirkung ausgesetzt wird.

Außerdem

- sind die drucktragenden Teile und Verbindungen des Behälters entweder aus unlegiertem Qualitätsstahl oder aus unlegiertem Aluminium oder aus nicht aushärtbaren Aluminiumlegierungen hergestellt;
- wird der Behälter entweder durch einen zylindrischen Teil mit rundem Querschnitt, der durch nach außen gewölbte und/oder flache Böden geschlossen ist, wobei die Umdrehungsachse dieser Böden der des zylindrischen Teils entspricht, oder durch zwei gewölbte Böden mit gleicher Umdrehungsachse gebildet;
- liegt der maximale Betriebsdruck des Behälters bei 30 bar oder darunter und beträgt das Produkt aus diesem Druck und dem Fassungsvermögen des Behälters ($PS \cdot V$) höchstens 10000 bar * Liter,
- liegt die niedrigste Betriebstemperatur nicht unter -50 °C und die maximale Betriebstemperatur bei Behältern aus Stahl nicht über 300 °C und bei Behältern aus Aluminium oder Aluminiumlegierung nicht über 100 °C .

z.B. Kompressoren

Kategorie nach 87/404/EWG	DN bzw. $PS \cdot V$ [bar*l]	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung		
			Äußere Prüfung (nur bei beheizten) (≤ 2 Jahre)	Innere Prüfung (≤ 5 Jahre)	Festigkeitsprüfung (≤ 10 Jahre)
Art. 3 Abs. 2	$PS \cdot V \leq 50$	Keine überwachungsbedürftige Anlage Prüfung nach Montage + ggf. wiederkehrend durch bP nach § 10 BetrSichV			
3	$50 < PS \cdot V < 200$	bP	bP		
2	$200 < PS \cdot V < 1000$	zÜst			
	$1000 < PS \cdot V < 3000$	zÜst	zÜst	zÜst	zÜst
1	$PS \cdot V > 3000$	zÜst	zÜst	zÜst	zÜst

bP befähigte Person

zÜst zugelassene Überwachungsstelle

Hinweis:

Sonderregelungen für verwendungsfähige Aggregate (z.B. Kompressoren) mit einem Druck-Volumen-Produkt bis 1000 bar * Liter finden sich unter der Nummer 25 des Anhangs 5 der Betriebssicherheitsverordnung.